

### Die Arbeiterversicherung in den besetzten Gebieten.

Zahlreiche deutsche Arbeiter sind zur Herstellung von Bauten, insbesondere zur Wiederherstellung der zerstörten Festungen, Wege und Eisenbahnen, aber auch zur Anlegung neuer Eisenbahnen und Straßen, in den von uns besetzten feindlichen Gebietsteilen herangezogen worden, weil entweder ausreichend geschulte und willige Arbeitskräfte im Ausland nicht zur Verfügung standen oder weil militärische Rücksichten, namentlich die Verhinderung der Spionage, die Verwendung ausländischer Arbeiter jedenfalls ohne Vermengung mit deutschen Arbeitern nicht ratsam erscheinen ließen. Bei dem hohen Wert, den deutsche Arbeiter begreiflicherweise auf ihre Versicherung nach deutschem Recht legen, ist alsbald die Frage nach Anwendung der deutschen Arbeiterversicherungsgesetzgebung auf die in Rede stehenden Arbeiter brennend geworden. Soweit die Unfallversicherung in Frage kommt, bieten sich für ihre Anwendung keine besondern Schwierigkeiten, wenn von der Vorstellung ausgegangen wird, daß die Arbeiten im Auslande Ausstrahlungen des inländischen Betriebes sind und somit zum inländischen Betriebe gehören. Aber auch soweit dies nicht der Fall ist, wird sich bei dem zu erwartenden Entgegenkommen der Berufsgenossenschaft die Versicherung in einfacher Weise bewerkstelligen lassen, zumal wenn die Heeresverwaltung bei der Bereitstellung von Ärzten und Heilanstalten hilfreiche Hand leistet.

Auch bei der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung hört die Versicherung grundsätzlich an den Grenzen auf; immerhin wird, wie bei der Unfallversicherung, das Bestehen der Versicherungspflicht angenommen, wenn die Tätigkeit im Auslande nach Lage des Falles als Teil, Zubehör, Fortsetzung oder Ausstrahlung des inländischen Betriebes angesehen werden kann. Dabei werden Marken der Versicherungsanstalt zu verwenden sein, die für den Sitz des inländischen Betriebes zuständig ist. Abgesehen hiervon würde übrigens auch die Versicherung dadurch zu ermöglichen sein, daß die Arbeiter sich freiwillig weiterversichern, womöglich unter freiwilliger Übernahme der Hälfte der Beiträge durch den Arbeitgeber. Dagegen bietet die Durchführung der Krankenversicherung erhebliche Schwierigkeiten, weil diese den örtlichen Verhältnissen nahestehen sowie für den Arbeitgeber und Versicherten leicht erreichbare Einrichtungen voraussetzt. Bei den Betriebskrankenkassen treten die Hindernisse weniger in die Erscheinung, da bei dem engen Zusammenhang zwischen Betrieb und Betriebskrankenkasse der Unternehmer den hervortretenden Bedürfnissen durch Einrichtungen des Betriebes un schwer Rechnung tragen kann.

Aber auch den Ortskrankenkassen würde es unter Mitwirkung der Heeresverwaltung sicher gelingen, für die Durchführung der Versicherung annehmbare Verhältnisse zu schaffen. Bei dem allem ist aber die Voraussetzung, daß die Versicherungspflicht der Arbeiter im Ausland anerkannt oder daß diesen Arbeitern zum mindesten die freiwillige Fortsetzung der Versicherung, die jetzt im Auslande nicht zulässig oder nur den Kriegsteilnehmern gestattet ist, ermöglicht wird, zumal ihren Familienangehörigen dadurch der Anspruch auf Familienhilfe gewahrt wird. Auch müßte die Befugnis der Krankenkassen den sich weiterversichernden Mitgliedern, die sich nicht im Kassenbezirk aufhalten, statt der Krankenpflege das halbe Krankengeld zu gewähren, in Fortfall kommen, zumal es mit Hilfe der Heeresverwaltung gelingen wird, die Gewährung der Krankenpflege in natura sicher zu stellen. Ohne eine Änderung der Gesetzgebung wird die Anwendung der Krankenversicherung nur dann möglich sein, wenn in allen Fällen angenommen werden könnte, daß die im Auslande beschäftigten Personen noch in dem inländischen Betrieb, also in einem ausländischen Betriebssteile des inländischen Betriebs beschäftigt seien. Nachdem aber bereits in Einzelfällen die Krankenversicherungspflicht der im Auslande bei Bauten beschäftigten Personen durch die Spruchbehörden der Reichsversicherung rechtskräftig verneint worden ist, wird nichts anderes übrig bleiben, als möglichst bald eine gesetzliche Grundlage für die Krankenversicherung zu schaffen. Die an die Wohltaten der Krankenversicherung als an etwas Selbstverständliches gewöhnten deutschen Arbeiter dürfen die Krankenkasse während ihrer Beschäftigung im Auslande nicht entbehren.